



Leitlinie des Förderfonds des AK Asyl Weilheim

1 Allgemeiner Grundsatz

Der Förderfonds ist den Zielen des AK Asyl Weilheim verpflichtet (siehe Satzung).

2 Förderziele

Die Förderung gilt ausschließlich für Flüchtlinge, die sich im Wirkungskreis des AK Asyl Weilheim (mit Teilorten) befinden. Ausnahmen hiervon liegen im Ermessen des Vergabeausschusses des Förderfonds (siehe 8.). Es sollen humanitäre (z.B. gesundheitliche) oder wirtschaftliche Anliegen der Flüchtlinge gefördert werden. Diese Hilfe soll akute Notfälle „lindern“ aber auch motivierende Faktoren und Aspekte bei den Flüchtlingen befördern.

3 Voraussetzungen der Vergabe von finanzieller Unterstützung:

Finanzielle Unterstützung wird gewährt wenn,

- keine Anspruch auf staatliche Leistungen besteht **oder**
- die staatliche Leistung nicht rechtzeitig zur Verfügung steht **oder**
- keine sonstigen Mittel generiert werden können oder diese nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen **und**
- eine starke Integrationsmotivation zu erkennen ist **und**
- wenn die Person sich voraussichtlich noch längere Zeit in Weilheim aufhalten wird

4 Finanzielle Unterstützung wird für folgende Zwecke gewährt:

- Unterstützung vom Erwerb von Sprachkenntnissen (Kursgebühren, Fahrtkosten, Lernmaterial, usw.)
- Unterstützung zum Erwerb von Bildungsqualifikationen oder Berufsqualifikationen (Kursgebühren, Fahrtkosten, Lernmaterial, usw.)
- Unterstützung von Aktivitäten zur Integration (Mitgliedsbeiträge für Vereine, Ausstattung, Teilnahmebeiträge, usw.)
- Unterstützung zur Integration von Kindern und Jugendlichen in Schule und Kindergarten (Teilnahmebeiträge zu Ausflügen, Schullandheim, usw.)
- sonstige wichtige Zwecke, die der Integration dienen
- sonstige wichtige Zwecke, die konkreter Not abhelfen

5 Auszahlung, Rückzahlung und Eigenanteil

- Unterstützung wird grundsätzlich in Form eines Darlehens gegeben. Es wird eine Rückzahlungsvereinbarung geschlossen, die den individuellen Umständen des Antragsstellers Rechnung trägt.
- Voraussetzung für die finanzielle Unterstützung ist ein angemessener Eigenanteil des Antragsstellers.

6 Allgemeine Förderbedingungen

Die Vergabe von Fördermitteln nach dieser Leitlinie erfolgt im Rahmen der im Haushalt des AK Asyl Weilheim für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Mittel. Die Zuwendung wird als Anteilsförderung bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

6.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind in Weilheim (mit Teilorten) lebende Flüchtlinge mit nahen Familienangehörigen (Frauen, Männer, Kinder). Die Entscheidung darüber liegt beim Vergabeausschuss .

7 Verfahren

Jeder Flüchtling kann einen Antrag stellen. Erhältlich ist dieser auf der Homepage des AK Asyl Weilheim und über das AWO Office Weilheim.

8 Vergabeausschuss

Der Vergabeausschuss wird mit drei erfahrenen ehrenamtlichen Mitarbeitern des AK Asyl Weilheim besetzt.

Der Vergabeausschuss trifft sich nach Bedarf und berät über die vorliegenden Anträge. Übergreifende Kooperationen bei Einzelfragen mit anderen AK Asyl Gruppen sind aus humanitären Gesichtspunkten möglich. Entscheidungen werden mit einer einfachen Mehrheit getroffen und getragen. Die Verwaltung und Organisation des Vergabeausschusses erfolgt durch Selbstorganisation.

Die Auszahlungen werden mit dem Kassenswart besprochen (per mail, Telefon oder persönlich) und durch ihn verbucht.

Es erfolgt eine regelmäßige Berichterstattung in den Sitzungen des AK Asyl Weilheim.

Stand 01.05.2016